

Hochlastzeitfenster 2026 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraums 09/2024 bis 08/2025 ergeben sich nach den Vorgaben des Leitfadens der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen (Stand September 2013) folgende Hochlastzeitfenster für 2026:

Spannungsebene der Entnahmestelle	Winter Dez. - Feb.	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Juni - Aug.	Herbst Sep. - Nov.
Bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	10:00 – 13:15 17:00 – 19:30	keine	keine	17:15 – 18:00
Bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/ Niederspannung	12:00 – 13:00 17:15 – 19:15	keine	keine	12:00 – 13:00 17:30 – 19:30
Bei Entnahme in der Niederspannungsebene	12:00 – 13:00 17:15 – 19:15	keine	keine	11:00 – 13:00 17:45 – 19:45

Winter	01. Dezember - 28./29. Februar
Frühling	01. März - 31. Mai
Sommer	01. Juni - 31. August
Herbst	01. September - 30. November